

JURISTISCHE MUSTERVORLAGEN

THEMA Internetrecht

Google Analytics: Speicherdauer und Opt-Out-Prinzip

Rechtliche Hinweise

Die DSGVO verlangt Angaben zur Speicherdauer, gibt aber keine starren Fristen vor. Im Regelfall sollten aus datenschutzrechtlichen Gründen die **Aufbewahrungsfristen kurz** sein.

Wie Sie schon wissen, bietet Google Analytics die Möglichkeit, die Aufbewahrungsdauer einzustellen.

Wo habe ich die Einstellung vorgenommen und wie kann ich das herausfinden?

Hier sehen Sie, wie Ihre Frist lautet: Google Analytics Konto (Property-Einstellungen) unter „Tracking-Informationen“/ „Datenaufbewahrung“. Aktuell stehen dort folgende Fristen bereit: **14, 26, 38 oder 50 Monate oder unbegrenzt**.

Haben Sie eine andere Befristung als in Ihrer Datenschutzerklärung eingetragen? Dann müssen Sie Ihre Datenschutzerklärung anpassen!

EXKURS: Google Analytics Opt-Out-Prinzip:

In der Praxis wird Google Analytics in den meisten Fällen noch nach dem **Opt-Out-Prinzip** eingesetzt. Der Einsatz von Google Analytics wurde von den Datenschutzbehörden in der Vergangenheit akzeptiert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- mit Google muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden
- die IP-Adresse muss mit der Code-Erweiterung „*anonymizeIp*“ anonymisiert werden
- es muss ein Deaktivierungs-Add-on eingesetzt werden
- das Script muss um ein „**Opt-Out-Cookie**“ erweitert werden!

ACHTUNG!!

Google Universal Analytics bietet auch die Möglichkeit, ein **geräteübergreifendes Tracking** mittels User ID zu aktivieren. Diese Funktion ist laut den Datenschutzbehörden aber nicht von den oben genannten Punkten abgedeckt und daher **abmahngefährdet**.

Heute: Verschärfung der Rechtslage

Es zeichnet sich eine **Verschärfung der Rechtslage** zum Einsatz von Google Analytics (und anderen Webseiteanalysetools) ab. Die Datenschutzbehörden vertreten die Position, dass sich der

Webseitenbetreiber vorab (also vor Setzung eines Cookies) eine **Einwilligung** des Webseitenbesuchers in das Tracking einholen und diese Einwilligung auch protokollieren muss. Beim Einholen der Einwilligung ist der Webseitenbesucher auch auf sein **Widerrufsrecht** mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen.

Ausblick: E-Privacy-Verordnung

Diese Verordnung befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und soll u.a. die Cookie-Verwendung speziell regeln. Nach dem derzeitigen Stand ist vorgesehen, dass man sich **konkret** für das Setzen von Tracking-Cookies eine Einwilligung einholen muss. Der auf vielen Webseiten häufig zu findende **Cookie-Banner**, der auf die allgemeine Cookie-Setzung pauschal hinweist, reicht dafür **nicht aus**.

Diese Verordnung wird voraussichtlich erst 2019 in Kraft treten. Im Hinblick auf die sich abzeichnende Verschärfung der Rechtslage (= vom Opt-Out hin zur Einwilligung) sollten Sie diese Zeit nutzen, sich über praktischen Konsequenzen auf Ihrer Webseite zu informieren. **Konkret:** in welcher Form Sie die Einwilligung einholen (z.B. Cookie-Banner CheckBox), protokollieren und auch einen eventuellen Widerruf des Webseitenbesuchers umsetzen.